

431/A XXI.GP

Eingelangt am: 10.05.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Heidrun Silhavy
und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter - Urlaubs - und Abfertigungsgesetz,
BGBl. Nr. 414/1972 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter - Urlaubs - und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bauarbeiter - Urlaubs - und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 31a wird ein gefügt:

„Haftungsbestimmungen

§ 31a. Der Arbeitgeber und dessen Auftraggeber als Unternehmer haften als Gesamtschuldner
für die sich nach § 21 ff festgesetzten Zuschläge. § 25 findet auf den Auftraggeber als
Unternehmer sinngemäß Anwendung."

2. Nach § 33 wird folgender Abschnitt VI a samt Überschrift eingefügt:

„Abschnitt VI a Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung

Geltungsbereich

§ 33a. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern
im Sinne des Abschnittes 1, die von einem Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich

1. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder
2. zur fortgesetzten Arbeitsleistung

nach Österreich entsandt werden. Die in Österreich gelegene Arbeitsstätte (Baustelle) gilt
dabei als Betrieb gemäß § 2 BUAG. § 3 BUAG ist analog anzuwenden.

Urlaubsanspruch

§ 33b. (1) Ein entsandter Arbeitnehmer hat - unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis
anzuwendenden Rechts - für die Dauer der Entsendung nach Österreich Anspruch auf
bezahlten Urlaub nach §§ 4 bis 6, sofern § 33g nichts anderes bestimmt.

Urlaubsentgelt

§ 33c. (1) Der Arbeitnehmer hat, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, während des Urlaubs Anspruch auf das regelmäßige Entgelt. § § 7a und 7b Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden.

(2) Für die Dauer der Entsendung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsentgelt nach § 8 Abs. 1 gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(3) Im Falle des Urlaubsverbrauchs während der Entsendung hat der Arbeitgeber unter Nachweis der Urlaubsvereinbarung den Anspruch nach Abs. 2 bei der Urlaubs - und Abfertigungskasse anzumelden. Das Urlaubsentgelt ist dem Arbeitnehmer direkt auszusahlen. Die Nebenleistungen nach § 26 sind dem Arbeitgeber auszusahlen, ein Anspruch auf Nebenleistungen besteht nur, wenn der Arbeitgeber alle fälligen Zuschläge entrichtet hat.

(4) Wird während der Entsendung kein Urlaub in Anspruch genommen, so hat der Arbeitnehmer bei Beendigung der Entsendung Anspruch auf Abfindung der erworbenen Anwartschaften. Der Anspruch richtet sich gegen die Urlaubs - und Abfertigungskasse und ist vom Arbeitnehmer geltend zu machen. Wird der Arbeitnehmer vor Auszahlung der Abfindung neuerlich nach Österreich entsendet, so werden die Ansprüche auf Urlaubsentgelt gegenüber der Urlaubs - und Abfertigungskasse zusammen gerechnet.

(5) Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt nach Abs. 2 bzw. 3 oder Abfindung nach Abs. 4 sind die anspruchsbegründenden Umstände (Vorliegen eines diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnisses, Dauer der Beschäftigung in Österreich) nachzuweisen. Wird das anteilige Urlaubsentgelt für einen 6-wöchigen Urlaub geltend gemacht, so sind auch die diesen Höheranspruch begründenden Beschäftigungszeiten, auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind, nachzuweisen.

(6) Die Urlaubs - und Abfertigungskasse hat bei Geltendmachung eines Anspruchs nach Abs. 2 bzw. 3 oder Abfindung nach Abs. 4 sowohl den Arbeitnehmer als auch dessen Arbeitgeber zu informieren über:

1. Höhe des Urlaubsentgelts nach Abs. 2 oder der Abfindung nach Abs. 4,
2. Auszahlungsmodalitäten des Urlaubsentgelts nach Abs. 2 bzw. 3 oder der Abfindung nach Abs. 4,
3. Anzahl der damit finanzierten Urlaubstage.

Meldepflicht

§ 33d. (1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer im Sinne des § 33a beschäftigt, unterliegt der Meldepflicht gegenüber der Urlaubs - und Abfertigungskasse nach § 22. Die Meldung hat zu

umfassen:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name des mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten,
3. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Konto - und Sozialversicherungsnummern der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich,
6. tatsächliche Beendigung der Beschäftigung in Österreich,
7. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts,
8. Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
9. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers.

(2) Für die Pflicht zur Erstmeldung gemäß § 22 Abs. 1 eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gilt § 7b Abs. 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz (AVPAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Beauftragte nach Abs. 1 Z 2 gilt als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 8a des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob dieser einen Hauptwohnsitz im Inland hat, soweit eine Zustellung von Schriftstücken im Sinne des § 1 Abs. 1 des Zustellgesetzes an den Arbeitgeber im Inland oder mangels entsprechender Übereinkommen im Ausland nicht vorgenommen werden kann.

Zuschläge

§ 33e. (1) Der Anspruch auf Urlaubsentgelt nach § 33c Abs. 2 wird durch die Entrichtung von Zuschlägen zum Lohn bestritten.

(2) Für die Bemessung der Zuschläge gelten die §§ 21 und 21a mit folgender Maßgabe: Für die Berechnung sind die Stundenlöhne des für die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgeblichen Kollektivvertrages zu Grunde zu legen, wobei die Beschäftigten je nach ihrer Tätigkeit und Verwendung in die jeweilige Lohngruppe für Facharbeitnehmer, angelernte Arbeitnehmer oder Hilfskräfte einzuordnen sind.

Entrichtung der Zuschläge

§ 33f. (1) Für die Entrichtung der Zuschläge gelten § 21 a Abs. 1 und 2, 6 und 8, § 22 Abs. 4 bis 6, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 31a.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung nicht nach, so hat die Urlaubs - und Abfertigungskasse unbeschadet des § 31 a die offenen Zuschläge im Gerichtswege einzuklagen.

(3) Zuständiges Gericht ist das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Vereinbarungen mit anderen Sozial - oder Urlaubskassen

§ 33g. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, mit vergleichbaren, auf Gesetz oder Kollektivvertrag beruhenden Einrichtungen, die den Urlaubsanspruch bzw. dessen Abwicklung betreffen (Sozial - oder Urlaubskassen), in einem anderen Land eine Vereinbarung abzuschließen, die folgende Grundsätze zu berücksichtigen hat:

1. das Ausmaß des bezahlten Jahresurlaubes in diesem Land muss im wesentlichen dem Jahresurlausausmaß nach § 4 Abs. 1 entsprechen,
2. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial - oder Urlaubskassensystem muss auch während der Beschäftigung in Österreich in vollem Umfang aufrecht bleiben, es darf insbesondere wegen der Beschäftigung in Österreich nicht zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers, des Anspruchs auf Entgelt während des Urlaubs - oder der Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers kommen,
3. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial - oder Urlaubskassensystem befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Leistung von Zuschlägen an die Urlaubs - und Abfertigungskasse,
4. der entsandte Arbeitnehmer erwirbt keine Ansprüche gegen die Urlaubs - und Abfertigungskasse,
5. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich der Urlaubsregelungen dieses Bundesgesetzes fallen und gemäß § 1 Abs. 4 auch bei Entsendung in das Ausland im System der Urlaubs - und Abfertigungskasse verbleiben, dürfen hinsichtlich des Urlaubsanspruchs nicht in das Sozial - und Urlaubskassensystem einbezogen werden (Gegenseitigkeit).

(2) Für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer Vereinbarung nach Abs. 1 unterliegen die davon betroffenen Arbeitgeber und deren nach Österreich entsandte Arbeitnehmer nicht den Bestimmungen der §§ 33 c Abs. 2 bis 7, 33e und 33f. Die aus §§ 33b und 33c gegen den Arbeitgeber entstehenden Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Hinsichtlich der Meldepflicht gilt § 33d mit der Maßgabe, dass eine Erstmeldung zu erstatten ist, wobei in dieser darzulegen ist, ob und gegebenenfalls welchem Sozial - oder Urlaubskassensystem das Arbeitsverhältnis des entsandten Arbeitnehmers während der Beschäftigung in Österreich unterliegt. Treten Änderungen gegenüber der erstatteten Erstmeldung ein, so sind diese jedenfalls zu melden.

(4) Die Urlaubs - und Abfertigungskasse ist ermächtigt, zum Zwecke der Vollziehung und

der Überprüfung der Einhaltung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Sozial oder Urlaubskasse die dafür notwendigen Daten auszutauschen.

Informationsstelle

§ 33h. Die Urlaubs - und Abfertigungskasse ist verpflichtet, für den Bereich der Bauwirtschaft Informationen (in den maßgeblichen Sprachen) über die sich aus diesem Bundesgesetz, dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und den jeweiligen Kollektivverträgen ergebenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die bei Entsendung einzuhalten sind, zur Verfügung zu stellen. Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung dieser Aufwendungen der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskassa trifft der zuständige Bundesminister.“

3. In § 40 wird nach Abs. 1g folgender Abs. 1h eingefügt.

„(1h) §§ 3 1a, 33a bis 33h in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mitin Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales

Begründung:

Die Entsendung ausländischer Arbeitskräfte nach Österreich wurde durch eine SPÖ - Initiative gemeinsam mit den Stimmen der Grünen und der FPÖ im Arbeitsvertragsrechts - Anpassungsgesetz geregelt. Ziel dieser Bestimmung ist der Schutz von in - und ausländischen Arbeitskräften vor Sozialdumping und der Schutz der in Österreich tätigen Klein - und Mittelbetrieben von unseriöser Billigkonkurrenz. Kurz nach Erlassung dieser Regelung in Österreich hat auch die Europäische Union mit der Erlassung der EU - Entsenderichtlinie eine Norm zum Schutz dieser Interessen geschaffen.

Die EU-Entsenderichtlinie wurde in Österreich bisher nur in Bezug auf alle anderen Branchen - nicht jedoch für die Bauwirtschaft, also ihren Kernbereich - vollständig umgesetzt. Der vorliegende Antrag setzt daher die Bestimmungen auch für den Bereich der Bauwirtschaft vollständig um.